

Straf- und Massnahmenvollzug

Merkblatt Strafvollzug in Form der Halbgefangenschaft

1. Was ist Halbgefangenschaft und welche Sanktionen (Strafen) können in dieser Vollzugsform verbüsst werden?

Die Halbgefangenschaft (abgekürzt HG) ist eine Form des Strafvollzugs. Die verurteilte Person geht tagsüber der gewohnten Arbeit / Ausbildung nach und verbringt ihre Freiheit, d.h. in der Regel die Abende, Nächte, Wochenenden und Feiertage, in der Vollzugseinrichtung.

Folgende Sanktionen können in Form der HG verbüsst werden:

Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten 1

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Es besteht keine Fluchtgefahr.
- 2. Es besteht keine Gefahr, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht.
- 3. Die verurteilte Person hat ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz sowie das Recht, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen.
- 4. Es besteht keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66abis StGB.
- 5. Die verurteilte Person kann während der Strafverbüssung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.
- 6. Die verurteilte Person bietet Gewähr, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefangenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.
- 7. Das Gesuch (gemäss Beilage) ist rechtzeitig eingereicht worden.

¹ Die ausgefällte Strafe bzw. die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen darf nicht mehr als 12 Monate betragen; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Falls die ausgefällte Strafe bzw. die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen mehr als 12 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch ein tatsächlicher Strafrest von nicht mehr als 6 Monaten zu vollziehen ist, ist die Vollzugsform der Halbgefangenschaft ebenfalls möglich. Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

3. Wie sehen die konkreten Regelungen der HG aus? Wie wird über die Zulassung der HG entschieden?

Bei der Organisation der Durchführung der HG wird nach Möglichkeit auf den Arbeitsort der verurteilten Person Rücksicht genommen. Das Gesuch ist in jedem Fall bei der Vollzugsbehörde des Urteilskantons einzureichen. Je nach dem werden die entsprechenden Unterlagen und Informationen an die zuständige Behörde des Arbeitskantons weitergeleitet.

Für den Vollzug der HG im Kanton Obwalden gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Personen, die im Kanton Obwalden arbeitstätig sind, wird die HG in der Regel im Wohnheim Lindenfeld, Emmen, vollzogen.
- b) Die Aus- und Eintrittszeiten richten sich in der Regel nach der Hausordnung der Vollzugsinstitution. Die Zeit ausserhalb der Vollzugsinstitution darf jedoch nicht höher als 14 Stunden sein.
- c) Die verurteilte Person kann in der Regel innerhalb einer Woche während fünf Tagen ihrer bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Ruhe- und Freizeit verbringt sie in der Vollzugseinrichtung. Die Arbeit am Samstag oder Sonntag kann bewilligt werden, wenn
 - die branchenübliche wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird und
 - die verurteilte Person den Nachweis erbringt, dass sie schon seit längerer Zeit vor dem Strafantritt dazu vertraglich verpflichtet war und
 - diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Strafantritts noch besteht.
- d) Die Versicherung gegen Unfälle (Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle) ist Sache der verurteilten Person.
- e) Die verurteilte Person hat sich an den Kosten des Strafvollzugs in Form von Halbgefangenschaft mit CHF 40.00 pro Vollzugstag zu beteiligen. Auf Gesuch hin kann der Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) den Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Entsprechende aktuelle Unterlagen wie Lohnausweis, Steuerveranlagung, Krankenversicherungspolice, Schuldenverzeichnis, Betreibungsregisterauszug sind dem Erlassgesuch beizulegen.

Bei Erfüllen der formalen HG-Voraussetzungen wird die gesuchstellende Person zu einem Vollzugsgespräch eingeladen. Der SMV prüft, ob die verurteilte Person die obengenannten Voraussetzungen erfüllt und entscheidet mittels anfechtbarer Verfügung über die Zulassung zur HG.

4. Wann wird der Vollzug der HG abgebrochen und was sind die Folgen eines Abbruchs?

Die Bewilligung für die HG wird in der Regel widerrufen und die Verbüssung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug angeordnet, wenn

- a) die Voraussetzungen für die besondere Vollzugsform nicht mehr erfüllt sind (z.B. Verlust der Arbeitsstelle / Beschäftigung / Ausbildung), oder
- b) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügten Antrittszeiten, nicht einhält, oder
- c) die verurteilte Person gegen die Hausordnung der Vollzugseinrichtung verstossen hat.

Für weitere Fragen zur Vollzugsform HG steht Ihnen zur Verfügung:

Straf- und Massnahmenvollzug Enetriederstrasse 1 6060 Sarnen Tel. +41 41 666 66 90 strafvollzug@ow.ch

Gesuch Strafvollzug in Form der Halbgefangenschaft

Dieses Formular ist bis spätestens zum vorgesehenen Strafantrittsdatum bei der **Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug, Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen**, einzureichen:

1. Angaben zur gesuchst	ellenden Person		
☐ Herr ☐ Frau			
Name / Vorname:			
Geburtsdatum:			Zivilstand:
Nationalität / Heimatort:			
Aufenthaltsstatus:	☐ C-Ausweis	☐ B-Ausweis	Andere:
Adresse / Wohnort:			
Festnetz Nr.:			Mobile Nr:
E-Mail:			
2. Arbeitssituation / Besch	äftigung		
Selbständig erwerbend?	☐ Ja ☐ Neir	TelNr. Geschäft	:
Arbeitgeber:			
Arbeitsort:			
Aktuelle Tätigkeit als:			in %:
Arbeitsbeginn:			
Arbeitsweg in Std.:			
Müssen Sie an Wochenen	den arbeiten?	☐ Ja ☐ 1	Nein
Wenn ja, an welchen Woch	nentagen haben Sie	frei?	
3. Beilagen			
Folgende Unterlagen sind di	iesem Gesuch zwin	gend beizulegen:	
- bei unselbständiger Erwert	ostätigkeit 🗀 🗕	Kopie Arbeits- oder Anstellungsvertrag	
- bei selbständiger Erwerbst	_		nung und Handelsregisterauszug
- bei ausländischer Staatsar	ngehörigkeit ∟ ➡		enthaltsrecht in der Schweiz und
		einer Erwerbstätigk	ne Ausbildung oder zur Ausübung eit
		3	
	Zudem nehme ich	zur Kenntnis, dass	n von Halbgefangenschaft gele- ich mich mit einem Betrag von habe.
Ort und Datum	_	Unterschrift	